

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Putz Drucktechnik Ges.m.b.H.

1. Allgemeines
  - 1.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jeder mit uns geschlossenen Vereinbarung.
  - 1.2. Abweichungen von vorstehenden Bedingungen sowie vom Besteller vorgeschriebene Liefer- und Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
2. Inkrafttreten des Vertrags
  - 2.1. Der uns oder unserem Vertreter erteilte Auftrag wird erst mit der Lieferung der Ware oder mit unserer schriftlichen Bestätigung für uns verbindlich und es tritt daher der Vertrag erst mit dem Tag der Auftragsbestätigung oder der Auslieferung in Kraft.
  - 2.2. Wir sind bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang des Auftrages bei uns berechtigt, diesen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Preise
  - 3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro, soweit nicht anderes vereinbart worden ist, ab unserem Lager, inklusive Verpackung plus Mehrwertsteuer. Falls frachtfrei Lieferung vereinbart ist, gilt diese frachtfrei nächstgelegener Bahnstation, Postamt oder Speditionslager des Bestellers. Mehrkosten aufgrund anderer Versandarten wie Expressgut, Luftfracht, Eilbotensendung usw. gehen zu Lasten des Käufers.
  - 3.2. Die Berechnung unserer Lieferungen erfolgt zu dem am Tage des Versandes gültigen Preisen und Rabatten.
4. Zahlungsbedingungen
  - 4.1. Alle Zahlungen haben in der am Rechnungsbeleg angeführten Zahlungsbedingung zu erfolgen.
  - 4.2. An uns unbekannte Käufer liefern wir nur gegen Nachnahme des Rechnungsbetrages.
  - 4.3. Schecks und Wechsel werden von uns nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche Wechselkosten, Gebühren, Diskontspesen usw. gehen zu Lasten des Käufers. Skonto wird bei Wechselzahlung nicht gewährt. Wir übernehmen keine Haftung für die rechtzeitige Vorlage oder Protesterhebung bei hereingenommenen Wechseln.
  - 4.4. Als Zahltag gilt der Tag, an dem wir über das Geld verfügen können.
  - 4.5. Grundsätzlich haben alle Zahlungen an uns durch Überweisung auf unser im Rechnungsformular angegebene Konto zu erfolgen. Die Bezahlung unserer Forderungen an einzelne Angestellte kann mit schuldbefreiender Wirkung nur dann erfolgen, wenn Barzahlung geleistet wird und wenn sich unser Angestellter durch eine von uns ausgestellte schriftliche Inkassovollmacht legitimiert.
  - 4.6. Bei Überschreitung einer Zahlungsfrist kommt der Käufer auch ohne Mahnung in Verzug und etwaige weitere zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällige Forderungen gegen den Käufer werden ohne jeden Abzug zur sofortigen Zahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt werden wir berechtigt sein, nur mehr per Nachnahme zu liefern. Unsere Forderungen gegen den Käufer werden weiters sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, wenn die Einleitung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt oder ein derartiges Verfahren eröffnet wird oder wenn der Käufer seine Zahlungen faktisch einstellt. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, von den laufenden Lieferverträgen zurückzutreten oder sofortige Zahlung des Kaufpreises in bar bzw. Vorkasse zu verlangen. Unser Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt uns vorbehalten.
  - 4.7. Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine hat uns der Käufer, unbeschadet aller übrigen uns wegen des Verzuges zustehende Rechte, Verzugszinsen in Höhe von 12% p. a. zu vergüten.
  - 4.8. Dem Käufer steht kein Zurückhaltungsrecht zu und er ist auch nicht zur Aufrechnung berechtigt. Insbesondere darf der Käufer die Bezahlung des Kaufpreises wegen eventuell erhobener Mängelrügen nicht verweigern oder verzögern.
  - 4.9. Wir sind berechtigt, die Auslieferung jeder bei uns bestellter Ware solange zu unterlassen, bis der Käufer sämtliche im Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat.
  - 4.10. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere Rechnungen noch unbeglichen sind.
5. Lieferung
  - 5.1. Die Lieferung und der Versand der Ware erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers ab unserem Auslieferungslager. Die Versandart wird von uns festgelegt.
  - 5.2. Bei Bestellung unter Euro 350,- erfolgt die Lieferung generell unfrei.
  - 5.3. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% gelten als vereinbart.
  - 5.4. Bei Bestellmengen unterhalb der Herstellerverpackungseinheit werden folgende Zuschläge in Abhängigkeit von der Bestellmenge verrechnet: Bestellmenge < ½ Rolle Euro 11,20, Bestellmenge < 1 Rolle Euro 6,90, Bestellmenge < VE/Stck. Euro 4,90, Bestellmenge < VE/kg Euro 3,80 Für Zubehör und Tinten werden keine Zuschläge verrechnet.
  - 5.5. Bei Zustellung innerhalb von Wien durch unseren eigenen Zustelldienst werden pauschal Euro 11,80 pro Zustellung berechnet.
6. Lieferfristen
  - 6.1. Alle Lieferfristen beginnen mangels besonderer Vereinbarung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages oder im Falle von Differenzen über die Art der Ausführung mit dem Zeitpunkt der endgültigen einverständlichen Klärung zu laufen. Mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vereinbarung sind alle Lieferfristen stets nur freibleibende.
  - 6.2. Auch bei vereinbarten Lieferfristen haften wir nicht für Verzögerungen, welche durch unvorhergesehene Vorgänge bei der Fabrikation, bei der Beförderung, bei Störungen in den Lieferwerken unserer Gesellschaft und/oder der Unterlieferanten oder durch höhere Gewalt eintreten. Derartige Umstände berechtigen uns, bei längerer Dauer einseitig vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß dem Käufer aus diesem Grunde irgendein Schadenersatzanspruch gegen uns zusteht.
  - 6.3. Aus dem Grunde der Überschreitung von Lieferfristen sind wir gegenüber dem Käufer zu keinem Schadenersatz verpflichtet.
7. Gewährleistung, Haftung, anwendungstechnische Hinweise
  - 7.1. Die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen beträgt 6 Monate. Mängelrügen hinsichtlich der Menge und Güte der Ware und Rügen wegen Lieferung einer anderen Ware als bestellt, müssen schriftlich erfolgen und sind nur innerhalb von 2 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort laut Lieferschein zulässig. Nach Ablauf der genannten Frist gilt die Ware als einwandfrei übernommen. Transportschäden müssen unverzüglich bei Warenübernahme in geeigneter Form festgehalten und schriftlich gemeldet werden.
  - 7.2. Nach Veräußerung oder Verwendung der Ware sowie im Falle irgendwelcher Änderungen an der Ware ohne unser Wissen und unserer Zustimmung sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen. Die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der von uns gelieferten Waren erfolgt außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers und befreien uns daher von jeglicher Haftung, aus welchem Titel auch immer.
  - 7.3. Die Feststellung der Berechtigung einer rechtzeitigen Mängelrüge obliegt der Prüfstelle unserer Gesellschaft oder des jeweiligen Lieferwerkes.
  - 7.4. Falls die Berechtigung einer Mängelrüge festgestellt wird, sind wir unter Ausschluß aller weitergehenden Forderungen des Käufers verpflichtet, nach unserer Wahl entweder Ersatzlieferung zu leisten oder eine Gutschrift für die beanstandete Ware zu erteilen. Ersatzlieferungen erfolgen stets nur ab unserem Lieferwerk gegen Berechnung des jeweiligen Tagespreises.
  - 7.5. Rücksendungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen werden. Bei Rücksendungen, die nicht auf einen der erwähnten Beanstandungsgründe zurückzuführen sind, reduzieren wir den Gutschriftswert um einen Bearbeitungsbetrag von 20% des Nettokaufpreises.
  - 7.6. Wir haften - aus welchem Titel auch immer - nicht für den Fortbestand einer nach Erfahrung des Käufers vorhandenen, von uns nicht erkannten oder von uns als nebensächlich betrachteten und deshalb nicht ausdrücklich schriftlich zugesicherten Eigenschaft der Ware. Gleiches gilt bei Verwendung der Ware für einen uns nicht voraussehbaren Verwendungszweck sowie für Folgeschäden jeglicher Art.
  - 7.7. Sämtliche Angaben unsererseits - insbesondere zu den Anwendungsmöglichkeiten der von uns gelieferten Ware - erfolgen nach bestem Wissen, sind unverbindlich und stellen daher keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Rechte können daher aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Alle Angaben und Auskünfte unsererseits über Eignung und Anwendung der Waren befreien deshalb den Käufer nicht von der eigenen Prüfung und Untersuchung der Ware (z. B. der Farbe) vor Produktionsbeginn auf z. B. Farbrichtigkeit, Haftung und andere Eigenschaften. In zweifelhaften Fällen empfehlen wir dem Käufer eine Probe durchzuführen.
  - 7.8. Eine allfällige Haftung unsererseits, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, jedwede weitere über diese Verschuldungsgrad hinausgehende Haftung unsererseits ist ausgeschlossen. Weiters ist die Haftung unsererseits in jedem Fall auf den Wert der Ware (netto) beschränkt.
8. Eigentumsvorbehalt
  - 8.1. Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebengebühren unser Eigentum.
  - 8.2. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind vom Käufer pfleglich zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken angemessen zu versichern. Wir haben das Recht, den Nachweis des Versicherungsschutzes zu verlangen.
  - 8.3. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung unserer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Waren ist während der Dauer unseres Eigentumsrechtes unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Waren sind uns zwecks Intervention unverzüglich zu melden.
  - 8.4. Die in diesen Bedingungen oder in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Gefahrenüberganges werden durch den Eigentumsvorbehalt nicht geändert.
  - 8.5. Wir sind berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich nachkommt oder über das Vermögen des Käufers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird oder der Käufer faktisch seine Zahlungen einstellt oder wegen des Abschlusses eines außergewöhnlichen Ausgleiches an seine Gläubiger herantritt.
  - 8.6. Die Zurücknahme der Ware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, daß dies besonders schriftlich vereinbart wird. Bei Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware bleibt unser Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen.
  - 8.7. Bis zum Ablauf des Eigentumsvorbehaltes gilt der Käufer als treuhändiger Verwahrer der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware.
  - 8.8. Die durch die Geltendmachung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand
  - 9.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche Verpflichtungen des Käufers uns gegenüber ist Wien.
  - 9.2. Für alle eventuellen aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Geschäft entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien bzw. für Forderungen, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen, die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen in Wien vereinbart.